

rad IV. 4 Jahre darauf diesen Vertrag verändert bestätigte. Konrad bekam die Mark Meisen erblich, und wurde mit allen diesem Amte und Landen anflebenden Vorzügen und Freyheiten feyerlich belehnt. Unter diesen Prærogativen befand sich auch die Schußgerechtigkeit über die im Bezirk dieser Markgraffschaft belegenen Stifter, welche seine Nachkommen nicht nur immer behauptet, sondern auch vermehrt und vergrößert haben. Im Jahre 1238 erhielt der Bischof Engelhard zu Naumburg von Markgraf Heinrich dem Erlauchten eine Verschreibung, welche die ungezweifelte Landeshoheit, die dieser Herr über das Stiftsterritorium behauptete, beweiset. Heinrichs Vater, Dietrich der Bedrängte, hatte dem Bischoffe verboten: im den ihm und seinem Stifte, von dem Kaiser geschenkten, in seinen, des Markgrafen, Landen zerstreuet liegenden Dörtern, Festungen anzulegen, welches ihm Heinrich: ob spem mercedis aeternae erlaubte, und ihm auch die Gerichte innerhalb den Fluren und Zäunen seines Gebiets gab. Noch deutlicher zeigte sich diese Obergewalt, in dem 1269 zwischen dem Landsbergischen Markgrafen Dietrich I.; welchem die Schußgerechtigkeit über Naumburg damals zustand, und dem Bischoffe Deoterich, seinem Vetter, getroffenen Uebereinkommen: daß er, der Markgraf, forthin keine Schakung von den Stiftsunterthanen fordern wolle. Und bald nachher, nemlich 1276, ertheilte eben dieser Markgraf dem Bischoffe Meinherr die Erlaub-